BESCHLUSSVORLAGE DER TBS DER TBS AÖR NR.: 208/2026/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Abfallwirtschaft - a) Erlass eines 3. Nachtrages zur Satzung vom 24.11.2020, b) Ausübung des Weisungsrechts		
Datum **23.10.26**	Geschäftszeichen **TBS-Rewe/Gp**	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) **Anlage 1 - Satzungsentwurf 3. Nachtrag (2 S.) Anlage 2 - Mustersatzung nur digital (80 S.) Anlage 3 - Straßenverzeichnis problematische Durchfahrtsbreite (1 S.) Anlage 4 - Präsentation VV Durchfahrtsbreite nur digital (32 S.)**

Federführende Abteilung: **TBS Abfallwirtschaft**	Beteiligte städtische Fachbereiche:	
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	10.11.2026	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	26.11.2026	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

1. Der Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 208/2026 beigefügten Entwurf beschlossen.
2. Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

Die Vorlage 208/2026/1 ersetzt die ursprüngliche Vorlage 208/2026.

Mit dem Vertagen der Entscheidung zu Vorlage 208/2026 verbunden war die Bitte um Darstellung der betroffenen Bereiche. Diese ist am Ende des ursprünglichen Vorlagentextes ergänzt.

Nach § 14 Abs. 2 der Schwelmer Abfallsatzung ist für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, geregelt, dass die Abfallbehälter und –säcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden müssen.
Die Regelung ist in die Satzung aufgenommen worden, um den Unfallverhütungs-vorschriften (insb. beim Rückwärtsfahren von Entsorgungsfahrzeugen) nachzukommen.

In den Außenbereichen kommt es vor, dass die Straße und Wirtschaftswege zu abgelegenen Grundstücken aufgrund von zu geringer Durchfahrtsbreite und Bewuchs nicht mehr befahrbar ist. Die Problematik kann auch im Innenstadtbereich auftreten, wenn Straßen z.B. baustellenbedingt nicht oder nur teilweise befahren werden können.

Die Abfall-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW räumt den abfallbeseitigungspflichtigen Kommunen zur Festlegung von Standplätzen und Transportwegen einen hohen Regelungsspielraum ein. Aus den Anmerkungen der Muster-Satzung geht hervor, dass nach inzwischen ständiger Rechtsprechung dem Abfallbesitzer/-erzeuger bei einer durch Abfallfahrzeuge nicht befahrbaren Straße grundsätzlich eine gesteigerte Mitwirkungspflicht im Rahmen seiner Abfallüberlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG obliegt. *„Verursacht die besondere Lage eines Grundstücks einen über den Normalfall hinausgehenden Aufwand für die Abholung der Abfälle, kann dieses nicht allein dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angelastet werden. Vielmehr hat in diesen Fällen ein Lastenausgleich zwischen dem Abfallbesitzer/-erzeuger und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stattzufinden, der in einer erhöhten Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers seinen Ausdruck finden kann.“* (sh. Anmerkung Nr. 48 zur Mustersatzung, **Anlage 2, Seite 72**)

Die Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben hat folglich einen hohen Stellenwert. Gleichwohl ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und die Zumutbarkeit für die Anschlussnehmer im Einzelfall abzuwägen; die Entfernung vom Grundstück zum Entleerungsort und persönliche Verhältnisse (z.B. hohes Alter, Gebrechlichkeit) sollten Berücksichtigung finden.

Als Lösung kommt die Einrichtung von zentralen Sammelstellen in Betracht. Örtlichkeiten und Gestaltung können temporär oder dauerhaft im Bedarfsfall festgelegt werden.

Durch die neu mit § 14 a in die Satzung eingefügten Vorschriften werden die bisherigen Bestimmungen des § 14 Abs. 2, Sätze 4 bis 6 konkretisiert, welche somit entfallen und im Satzungsentwurf gestrichen sind.

Die geplanten Änderungen sind in dem als **(Anlage 1)** beigefügten Satzungsentwurf in roter Schrift dargestellt.

Der ausschlagende Aspekt für die Neufassung der entsprechenden Satzungsregelungen war und ist die Befahrbarkeit einiger Straßen im Stadtgebiet. Die häufigste Ursache innerorts sind abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger. Der Situation in den Außenbereichen liegt in der Regel kein regelwidriges Parken zugrunden. Hier spielten bislang fehlende Rückschnitte von Hecken und Bäumen eine Rolle. Das Problem wandernder Böschungskanten an Wirtschaftswegen, durch die die Fahrbahnbreite an einer Stelle mittlerweile deutlich reduziert ist, ist in diesem Jahr erstmalig in diesem Ausmaß offensichtlich geworden.
Eine Übersicht über Straßen und Ursachen ist als **Anlage 3** beigefügt.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Satzungsregelung nicht einer willkürlichen Reduzierung der Abfalltouren zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger dient. Alleiniges Ziel ist das Sicherstellen einer dauerhaft verlässlichen Müllentsorgung unabhängig von durch Dritte verursachte Störungen.

Die TBS sind nicht befugt, ordnungsbehördliche Maßnahmen bei Falschparkern oder säumigen Grundstückseigentümern zu ergreifen. Diese Zuständigkeit liegt beim Ordnungsamt.

Insbesondere die innerörtliche Parkproblematik wurde mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösungsfindung dem Verwaltungsvorstand vorgestellt. **Anlage 4** enthält die entsprechende Präsentation (nur digital).

Auswirkungen auf das Klima:

☒ neutrale Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen

☐ negative Auswirkungen

Begründung:

Die Satzungsänderung hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte